



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-388081/2024-19

Graz, am 11.03.2025

Ggst.: Errichtung und Betrieb einer Abstellfläche für Elektroautos samt
Bürogebäude und Ladestationen, Salloum Logistics GmbH,
Neuberg an der Mürz, UVP-Feststellungsverfahren, UVP-
Feststellungsbescheid

**Salloum Logistics GmbH
Errichtung und Betrieb einer Abstellfläche für
Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 22. November 2024 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Salloum Logistics GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 638918 k des Handelsgerichtes Wien) „Errichtung und Betrieb einer Abstellfläche für Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 7) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 2 sowie lit. e) und f) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 22. November 2024 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Salloum Logistics GmbH „Errichtung und Betrieb einer Abstellfläche für Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat das gewerberechtliche Einreichprojekt (PS A und PS A1) vorgelegt, das folgende Unterlagen umfasst:

- Betriebsbeschreibung (Beilage 1)
- Maschinenverzeichnis (Beilage 2)
- Stellungnahmen Schallschutz und Elektrotechnik (Beilage 3)
- planliche Darstellungen, Grundbuchsauszug und Anrainerverzeichnis (Beilage 4)
- Regenwasserverbringung (Beilage 5)
- Abfallwirtschaftskonzept (Beilage 6)

II. Am 16. Dezember 2024 hat der Amtssachverständige für Entwässerungstechnik auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 26. November 2024 zur Frage, ob es durch die projektgegenständlichen Maßnahmen zu einer Versiegelung der antragsgegenständlichen Fläche kommt, wie folgt Stellung genommen:

„.....“

Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden für die vorliegende Stellungnahme herangezogen:

[1] Anfrage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 vom 26. November 2024

[2] Projektunterlagen, BHBM-312854/2024, Plansatz ‚A‘, 24. Oktober 2024; Salloum Logistics GmbH a. Projektbeschreibung zu: Einreichunterlagen Lagerfläche für Elektrofahrzeuge Neuberg an der Mürz

b. Präsentationsunterlagen Projekt: Neuberg an der Mürz

Projektierte Maßnahmen

Zu den projektierten Maßnahmen sind in den Projektunterlagen a. folgende, für die Fragestellung relevante Beschreibungen enthalten:

,3.1 Überblick angemietete Fläche

- • Gesamtfläche 30.000 m²
- • Kapazität: ~ 1300 Fahrzeuge (rein elektrische Fahrzeuge)
- • Zaun: 2 m Höhe inkl. 2 Geh Türen
- • Zufahrt zur Lagerfläche über Grundstück 1206/1 der Gemeinde Neuberg an der Mürz

[...]

3.3 Aufbereitung der Lagefläche

Der Unterboden wurde ohne Geländeänderung und ohne zufügen von Zusatzmaterial mit einer Forstfräse aufbereitet. Bodenschichten siehe Bodengutachten der Firma Geoteam GmbH vom 11. Dezember 2012.

Nach erfolgter Aufbereitung wurde die Oberfläche durch eine Rüttelplatte verdichtet.

Es wurden keine Flächen zusätzlich versiegelt. ‘

In den beigelegten Präsentationsunterlagen b. wird der Unterboden detaillierter als ‚kalkige Felsbraunerde aus Kalkschutt, stark kalkhaltig – ab etwa 30 cm Tiefe‘ beschrieben.

Stellungnahme

Die in der Anfrage unter Punkt III. dargelegten ‚Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (vgl. 1901 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen)‘ definieren den Begriff ‚Versiegelung‘ wie folgt:

‚Als Versiegelung gilt die Abdeckung oder Unterbauung des Bodens mit einer weitgehend wasserundurchlässigen Schicht, wodurch folgende Veränderungen eintreten: Der Boden wird auf seine Trägerfunktion reduziert. Er verliert seine Produktionsfunktion und darüber hinaus auch viele andere wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die Fähigkeit Wasser zu speichern (erhöhtes Hochwasserrisiko) oder zu verdunsten (Hitzeeffekte) und Schadstoffe zu filtern, zu binden oder abzubauen. Im Umkehrschluss sind unversiegelte Flächen nicht überbaut oder mit Asphalt o.ä. bedeckt; d.h. sie haben eine durchwurzelbare Bodenschicht.‘

Eine Abdeckung oder Unterbauung des Bodens findet entsprechend der Projektunterlagen im Bereich der Stellflächen nicht statt. Damit ist diese in den Erläuternden Bemerkungen definierte Voraussetzung für eine Versiegelung nicht erfüllt.

Durch die im Projekt dargestellte Aufbereitung mit einer Forstfräse mit anschließender Verdichtung durch eine Rüttelplatte ist im Vergleich zur bestehenden Wiese jedoch die Produktionsfähigkeit nicht mehr gegeben und der Abflussbeiwert wird erhöht, was im Niederschlagsfall zu einem höheren Abfluss von der Fläche gegenüber dem Urzustand führt. Dadurch nimmt auch die Fähigkeit, Wasser zu speichern und zu verdunsten zumindest teilweise ab. Auch der Rückhalt und Abbau von Schadstoffen wird durch den Wegfall der Grasnabe und der durchgehenden Humusschicht reduziert.

Die Fläche erfüllt nichtsdestotrotz die im ‚Umkehrschluss‘ definierten Voraussetzungen für unversiegelte Flächen dadurch, dass sie:

- *nicht überbaut bzw.*
- *nicht mit Asphalt o.ä. bedeckt ist und*
- *die Bodenschicht grundsätzlich auch nach der Aufbereitung mit einer Forstfräse durchwurzelbar ist*

Zur Beurteilung hinsichtlich der durch die Behörde an den unterfertigten ASV gerichtete Fragestellung ‚IV. Kommt es zu einer Versiegelung der antragsgegenständlichen Fläche im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage?‘ kann aus entwässerungstechnischer Sicht Folgendes festgehalten werden:

Zusammenfassend liegt aus Sicht des unterfertigten ASV im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, wie durch die Behörde schriftlich übermittelt, keine Versiegelung der Fläche vor.‘

III. Mit der Eingabe vom 20. Dezember 2024 hat die Gewerbebehörde die mit Schreiben der UVP-Behörde vom 22. November 2024 gestellten Fragen wie folgt beantwortet und ergänzende Projektunterlagen (Beilage 7) übermittelt:

„Ad Frage 1. Wieviel beträgt die Flächeninanspruchnahme durch das antragsgegenständliche Vorhaben?

Seitens des Antragstellers wurde hierzu eine aktuelle Aufstellung der in Rede stehenden Grundstücke samt Flächenangaben laut Grundbuchsauzug vorgelegt. Dem gegenüberstellend sind auch Flächenangaben zu den auf diesen Grundstücken offenbar tatsächlich genutzten bzw. benötigten Bereichen angeführt. (siehe beiliegendes Schreiben vom 18. Dezember 2024 samt Anhängen). Diesen Unterlagen ist im Übrigen eine Antragsänderung zu entnehmen, da der Zaun nunmehr – auf Grund von Abstandsbestimmungen – versetzt wurde.

Ad Frage 2. Liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000?

Hierzu wurde die Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. Zu der darin aufgeworfenen Frage bzgl. Vorliegens eines ‚Bannwaldes‘ wurde die Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen eingeholt (siehe beiliegende Stellungnahmen vom 29. November 2024 und vom 9. Dezember 2024).

Ad Frage 3. Wieviel beträgt die beantragte Rodungsfläche?

Dazu wird der bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag seitens des Grundstückseigentümers eingebrachte Rodungsantrag für das Grundstück 1178/15, KG 60518 Neuberg an der Mürz, übermittelt. Für die Rodungsfläche werden demnach 1371,63 m² angegeben. Angemerkt wird, dass für die neu gewählte Zufahrt, die sich laut Flächenwidmungsplan ebenfalls auf einem Waldgrundstück befindet, bisher kein Rodungsantrag eingebracht wurde.“

IV. Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 10. Jänner 2025 zur Frage der Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet – wie folgt Stellung genommen:

„Zu Ihrer Anfrage, ob das gegenständliche Vorgaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt, kann aus raumordnungsfachlicher Sicht noch keine abschließende Beurteilung erfolgen, da von der Gemeinde noch eine Stellungnahme hinsichtlich der Widmung auf den betreffenden Grundflächen Gst. Nr. 1178/15, 1179/1, 1185/1 und 1185/3, je KG 60518 Neuberg, ausständig ist. Eine dahingehende Anfrage erfolgte von unserem Referat am 9. Jänner 2025 an die Marktgemeinde Neuberg an der Mürz.

In Hinblick auf die Dringlichkeit der Anfrage kann daher vorerst lediglich eine Beurteilung für den Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens erfolgen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dazu festgestellt werden, dass das Vorhaben in einem Umkreis von 300 Meter u.a. jene Siedlungsgebiete berührt, die einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zuzuordnen sind. Gemäß dem geltenden Flächenwidmungsplan 1.0 der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz liegt sowohl Bauland Wohngebiet (nördlich und südlich) als auch Bauland Kerngebiet (südöstlich) innerhalb eines Umkreises von 300 Meter um das dargestellte Vorhaben. Die Wohngebiete nördlich und südlich des Vorhabens reichen, wenn auch durch naturräumliche Gegebenheiten getrennt, bis auf ca. 50 Meter an das gemäß beiliegendem Lageplan vom 16. Dezember 2024 dargestellte Vorhaben heran.

Auf die derzeit noch nicht mögliche Beurteilung, ob sich das Vorhaben selbst auf bzw. in einem Siedlungsgebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 befindet, darf unter Verweis auf die noch ausständige Stellungnahme der Marktgemeinde zur Flächenwidmung hingewiesen werden.“

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 23. Jänner 2025 auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 15. Jänner 2025 den Untersuchungsraum für eine Kumulationsprüfung wie folgt abgegrenzt:

„Für die in diesem Zusammenhang durchzuführende Kumulationsprüfung ersuchen Sie um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- 1) Wie ist der Untersuchungsraum für die Kumulationsprüfung abzugrenzen?*
- 2) Welche Daten bezüglich der kumulierenden Vorhaben sind von den mitwirkenden Behörden zu erheben?*

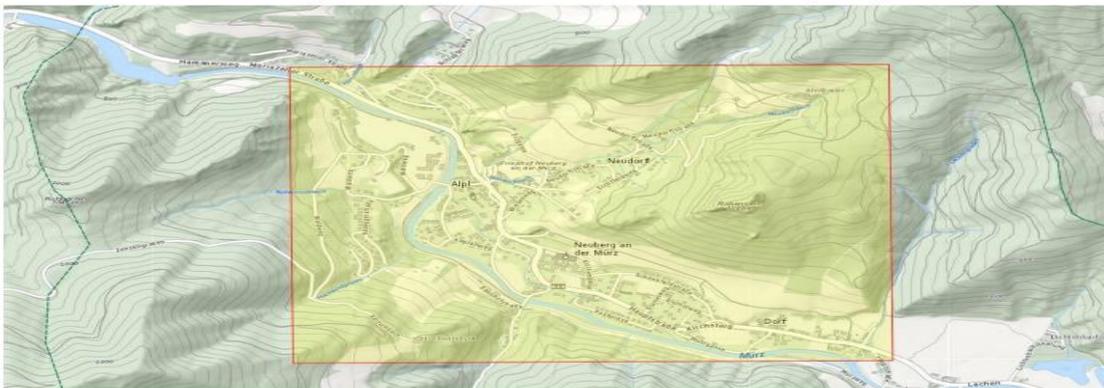
Vorausgesetzt wird, dass gemäß den bisherigen Usancen bei solchen Prüfungen von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen wird:

Bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung handelt es sich nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) ‚nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche‘ (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf).

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

ad 1) Unter diesen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, den zentralen Siedlungsbereich von Neuberg an der Mürz als Untersuchungsraum für die durchzuführende Kumulationsprüfung festzulegen.



ad 2) Vor dem oben ausgeführten Hintergrund wird vorgeschlagen, die Kumulationsprüfung auf KFZ-Emissionen und die dadurch verursachten Immissionen abzustellen.

Für die diesbezüglichen Überlegungen sind folgende Informationen notwendig:

Projekt:

- *Angaben zur Anzahl der Stellplätze und den dort zu erwartenden täglichen bzw. jährlichen Stellplatzwechseln bzw. Fahrbewegungen sowie Fahrstrecken*
- *Angaben zum Zuliefer- und Abholverkehr: Transporte bzw. Fahrbewegungen pro Tag bzw. Jahr, Leer- und Vollgewicht der eingesetzten Transportfahrzeuge, Fahrwege am Betriebsgelände*
- *Sonstige durch den Betrieb des Vorhabens verursachte Verbrennungsemissionen*

Zu kumulierende Vorhaben (öffentliche KFZ-Stellplätze sowie alle Vorhaben, die KFZ-Stellplätze beinhalten): Angaben zu

- *Anzahl der Stellplätze*
- *Art der KFZs (PKW, LNF, LKW)*
- *den dort zu erwartenden täglichen bzw. jährlichen Stellplatzwechseln bzw. Fahrbewegungen“*

VI. Am 27. Jänner 2025 teilte der Amtssachverständige für Schallschutz mit, dass *„die Vorgaben für den Untersuchungsraum aus der luftreinhalte-technischen Stellungnahme auch für eine schalltechnische Bewertung ausreichen“*.

VII. Am 28. Jänner 2025 wurde die Gewerbebehörde um Stellungnahme ersucht, ob es in dem von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz abgegrenzten Untersuchungsraum Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 gibt, die gleiche bzw. wesentlich gleiche Umweltauswirkungen haben, wobei sämtliche genehmigte Vorhaben, auch wenn sie noch nicht realisiert sind sowie Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher (vor der Einreichung des Ansuchens um Gewerbeberechtigung) eingereicht wurden zu berücksichtigen sind.

VIII. Die Gewerbebehörde hat die Anfrage vom 28. Jänner 2025 am 12. Februar 2025 wie folgt beantwortet:

„In Beantwortung der Anfrage vom 28. Jänner 2025 kann mitgeteilt werden, dass im relevanten Gebiet Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 derzeit dem Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag aus dem Bereich Betriebsanlagen, Bereich Forstrecht, Bergbau und Abfallwirtschaft nicht bekannt sind. Am Rande erwähnt - falls in diesem Zusammenhang relevant – seien eine Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlage im Bereich des Grundstücks .590, KG Neuberg, Betriebsanlagen für Metalltechnik, Land- und Baumaschinen, Metallbearbeitung sowie eine Betriebsanlage zur Bearbeitung, Verarbeitung und Verwertung von Holz einschließlich Kombination mit anderen Materialien sowie Herstellung von Holzprodukten aller Art sowie deren Vertrieb und Montage in Form eines Industriebetriebes im Bereich der Grundstücke .372, 291, 660/3, .373, KG Neuberg. Aus dem Bereich Wasserrecht ist bekannt, dass es eine Wasserkraftanlage (Kraftwerk Kühhörndlwehr) gibt.“

IX. Mit Schreiben vom 14. Februar 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 24. Februar 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 14. Februar 2025 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben der Salloum Logistics GmbH informiert, auf den Gst. Nr. 178/15, 1179/1, 1185/1 und 1185/3 je KG 60518 Neuberg eine Abstellfläche für Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen

zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben beinhaltet die Rodung von 0,137163 ha Wald und liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E. Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und D sind nicht betroffen.

Gleichzeitig mit der Übermittlung des Ergebnisses der Beweisaufnahme wurde mir die Gelegenheit eingeräumt, binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Salloum Logistics GmbH beabsichtigt, auf den Gst. Nr. 178/15, 1179/1, 1185/1 und 1185/3, je KG 60518 Neuberg eine Abstellfläche für ca. 1.300 Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen auf einer Gesamtfläche von 3,0630 ha zu errichten und zu betreiben. Die Fläche stellt sich laut Luftbild derzeit überwiegend unversiegelt dar. Das Projekt soll in einer Entfernung von weniger als 300 m zu Wohnbauland umgesetzt werden und beansprucht daher ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag wurde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ein Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben ist. Aus meiner Sicht sind für das Projekt folgende Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen:

1. Z 19 e - Logistikzentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha
2. Z 21 c - Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.
3. Z 46 a - Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;

Ad 1.: Z 19 e: Gemäß Erl. 4.1 zu Z 19 ist ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ein Transport- bzw. Logistiknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht. Z 11 ist keinesfalls einschlägig, weil kein Bahnhof errichtet werden soll, sondern eine Abstellfläche für Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen. Laut den verfügbaren Informationen und Eingaben der Bürgerinitiative stellt das Vorhaben ein Auslieferungslager dar und entspricht somit der Definition eines Logistikzentrums. Das Projekt der Salloum Logistics GmbH erreicht den Schwellenwert der Z 19e des Anhanges 1 zum UVP-G jedoch nicht, weshalb gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Vom ASV für Luftreinhaltung wurde zutreffend auf die rezente Rspr des VwGH hingewiesen, aus der folgt, dass in die Kumulationsprüfung nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen sind, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012). Herr Mag. Schopper führt auch an, welche Vorhaben in die Kumulierungsprüfung einzubeziehen sind, nämlich öffentliche KFZ-Stellplätze sowie alle Vorhaben, die KFZ-Stellplätze beinhalten. Aus meiner Sicht beantwortet das Schreiben des Anlagenreferates der BH Bruck-Mürzzuschlag die Frage nicht, ob derartige Vorhaben im relevanten Bereich vorhanden sind – beispielsweise befinden sich öffentliche Parkplätze um das Stift Neuberg oder bei den örtlichen Lebensmittelhändlern.

Ad 2.: Z 21 c des Anhanges 1 zum UVP-G bestimmt, dass die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich wurde an den ASV für Entwässerungstechnik die Frage gestellt, ob es zu einer Versiegelung der antragsgegenständlichen Fläche im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage kommt. Aus meiner Sicht verkennt diese Fragestellung den Zweck der Bestimmung: Aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass die Änderungen der Z 18, 19, 20 und 21 des Anhanges 1 unter den Herausforderungen eines sparsameren Flächenverbrauchs zu sehen sind, der auch als Ziel im Regierungsübereinkommen 2020 bis 2024 verankert ist. Es soll (insbesondere außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete) darauf geachtet werden, dass nicht allzu große Flächen neu in Anspruch genommen und versiegelt werden. Aus meiner Sicht kommt der Tatbestand der Z 21c dann zur Anwendung, wenn für die Parkplatzfläche mindestens 1 ha unversiegelte Fläche in Anspruch

genommen wird, wobei die Inanspruchnahme nicht in einer Versiegelung bestehen muss. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird dazu Folgendes ausgeführt: „Zusätzlich sollen Neuversiegelungen für [...] Parkplätze ‚auf der grünen Wiese‘ strenger als bisher erfasst werden. [...] Erhebliche Auswirkungen sind unter Umständen zu erwarten, wenn es zu einem relevanten Verlust an hochwertigen Böden kommt oder wenn Flächen, die für den Hochwasserrückhalt oder Hochwasserabfluss erforderlich sind, in relevantem Ausmaß beansprucht werden. Auch Auswirkungen auf das Raumgefüge und auf Lebensraumvernetzungen (Barrierewirkung) sind zu berücksichtigen. Das BMK plant in diesem Zusammenhang weiterführende Hilfestellungen für Projektwerber/innen und Behörden. Mit diesen neuen Litera werden Neuvorhaben, die mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen einhergehen, ab einer gewissen Größenordnung einer Einzelfallprüfung hinsichtlich UVP-Pflicht unterworfen. In dieser Prüfung sind 3 erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden abzuklären (vgl. § 3 Abs. 4a). In der Einzelfallprüfung können projektintegrierte Maßnahmen wie z. B. Entsiegelungen und naturnahe Gestaltung berücksichtigt werden. Erweiterungsprojekte sowie die Anwendung der Kumulierungsbestimmung werden durch diesen Spezialtatbestand nicht erfasst, dies würde sich auf Grund der mehrfach anzuwendenden Tatbestände als zu aufwändig gestalten.“

Aus dem Gutachten von Herrn DI Dr. Gamerith geht eindeutig hervor, dass durch die im Projekt dargestellte Aufbereitung mit einer Forstfräse mit anschließender Verdichtung durch eine Rüttelplatte im Vergleich zur bestehenden Wiese jedoch die Produktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist und der Abflussbeiwert erhöht wird, was im Niederschlagsfall zu einem höheren Abfluss von der Fläche gegenüber dem Urzustand führt. Dadurch nimmt auch die Fähigkeit, Wasser zu speichern und zu verdunsten zumindest teilweise ab. Auch der Rückhalt und Abbau von Schadstoffen wird durch den Wegfall der Grasnarbe und der durchgehenden Humusschicht reduziert. Aus meiner Sicht legt der ASV für Entwässerungstechnik eindeutig klar, dass

- für die Abstellfläche mindestens 1 ha unversiegelte Fläche in Anspruch genommen wird,
- die Produktionskraft der betroffenen Fläche zerstört wird und
- Auswirkungen auf den Hochwasserrückhalt bzw. den Hochwasserabfluss sowie die Schadstoffpufferfunktion zu erwarten sind.

Aus meiner Sicht ist für die geplante Abstellfläche für ca. 1.300 Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen der Salloum Logistics GmbH auf Grund der erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ad 3.: Das Rodungsvorhaben erreicht die Bagatellschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G nicht, weshalb dieser Tatbestand nicht zur Anwendung kommen kann.“

XI. Die Baubehörde hat am 26. Februar 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Entsprechung des do Erlasses vom 14. Februar 2025, GZ: ABT13-388081/2024-15, betreffend die geplante Errichtung und Betrieb einer Abstellfläche für Elektroautos samt Bürogebäude und Ladestationen, Salloum Logistics GmbH, Neuberg/Mürz, UVP-Feststellungsverfahren; Parteiengehör, wird seitens der Marktgemeinde Neuberg/Mürz folgende Stellungnahme abgegeben:

Die gg. Fläche ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Neuberg/Mürz als ‚Gewerbegebiet‘ mit zeitlicher Folgenutzung ‚Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet‘ ausgewiesen. Für die zukünftige Nutzung ‚Wohnen‘ ist nach Auskunft des Raumplaners der Marktgemeinde Neuberg/Mürz die Nachweisführung bezüglich der Aufschließungserfordernisse und Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da dies bis jetzt nicht geschehen ist, wird angenommen, dass sich die gg. Fläche noch immer im ‚Gewerbegebiet‘ befindet. Vom Liegenschaftseigentümer wurde zu keinem Zeitpunkt das Ersuchen um Folgenutzung als Wohngebiet gestellt, vielmehr wurde die Nutzung als Gewerbegebiet weiter angestrebt. Dies wurde der Marktgemeinde Neuberg/Mürz vom Liegenschaftseigentümer schriftlich mitgeteilt. Bis dato wurde von der Salloum Logistics GmbH noch kein Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung gestellt, da im Vorfeld die Prüfung der gewerberechlichen Nutzung durch die Bezirksverwaltungsbehörde angestrebt wurde.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Salloum Logistics GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 638918 k des Handelsgerichtes Wien) plant die Errichtung und den Betrieb einer Abstellfläche für Elektroautos samt Bürogebäude und Lagerräumen auf den Gst. Nr. 1178/15, 1179/1, 1185/1 und 1185/3, je KG 60518 Neuberg, in der politischen Gemeinde Neuberg an der Mürz.

Die projektgegenständliche Flächeninanspruchnahme beträgt 3,063074 ha (vgl. Beilage 7).

II. Das Projekt umfasst Rodungen auf Gst. Nr. 1178/15, KG 60518 Neuberg, im Ausmaß von 0,137163 ha.

III. Das Projektgebiet liegt gemäß der naturschutz- und forstfachlichen Stellungnahme (vgl. Punkt A III.) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind ebenfalls nicht betroffen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 4 der Verordnung vom 24. April 2019 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019).

Die projektgegenständlichen Grundstücke liegen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

IV. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 7 verwiesen.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteilichkeit haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegens eines sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zu anderen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die

Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

V. Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 lautet:

Z 19		<p>a)</p> <p>b) Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p>	<p>c)</p> <p>d)</p> <p>e) Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</p> <p>f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</p>
------	--	---	---

^{4.1)} Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist ein Transport- und Logistikknoten (vgl. Beilage 1 der Projektunterlagen) und somit ein Logistikzentrum im Sinne der Z 19 des Anhangs 1 UVP-G 2000.

Die projektgegenständliche Flächeninanspruchnahme beträgt 3,063074 ha.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 2 sowie lit. e) und f) Spalte 3 UVP-G 2000 werden nicht überschritten.

Das Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 2 sowie lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 gibt, die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Im gegenständlichen Fall sind auf Grund der projektbedingten KFZ-Emissionen und die dadurch verursachten Immissionen die Schutzgüter Mensch und Luft die relevanten Schutzgüter. Die Schutzgüter Fläche/Boden betreffend wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (vgl. 1901 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen) ausgeführt, dass „darauf geachtet werden soll (insbesondere außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete), dass nicht allzu große Flächen neu in Anspruch genommen und versiegelt werden“. Dies trifft auf das gegenständliche Projekt nicht zu, zum einen auf Grund der Lage der Grundstücke, zum anderen kommt es zu keiner Versiegelung der projektgegenständlichen Flächen (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Entwässerungstechnik unter Punkt A) II.).

Der im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft relevante Untersuchungsraum für eine Kumulationsprüfung wurden von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz im Sinne der Rechtsprechung des BVwG abgegrenzt (vgl. Punkt A) V. und VI.). In diesem Bereich bestehen gemäß der Stellungnahme der Gewerbebehörde (vgl. Punkt A) III.) keine Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000. Mangels Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und anderen Vorhaben ist eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 2 sowie lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, nicht durchzuführen.

Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 19 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 ist ebenfalls nicht durchzuführen.

VI. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a)	b) c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
------	--	----------	--

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird zu diesem Tatbestand Folgendes ausgeführt (vgl. 1901 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):

„Z 21 lit. c): Dieser neu aufgenommene Tatbestand soll alle neuen Parkplatzvorhaben auf Freiflächen erfassen, die 1 ha oder mehr an bisher unversiegelter Fläche für die Parkplatzfläche beanspruchen und ist nicht auf das Kriterium der öffentlichen Zugänglichkeit (siehe dazu Fußnote 4a zu Z 21) der Parkflächen eingeschränkt. Damit fallen unter diese Litera auch Neuerrichtungen von Freiflächen-Parkplätzen, die nur einem von vorneherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (z.B. Parkplätze in Zusammenhang mit Wohn- oder Geschäftsbauten, Parkplätze für Mitarbeiter/innen, Parkplätze für den betriebseigenen Fuhrpark).

Durch das Wort Errichtung wird (wie bei den anderen lit. in dieser Ziffer) klargestellt, dass nur die (bauliche) Errichtung von Parkplätzen, jedoch nicht die einfache Nutzung von Wiesen oder sonstigen Flächen erfasst ist.

Zur Berechnung des Flächenausmaßes ist die gesamte unversiegelte Fläche für die Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Zufahren zu diesen heranzuziehen, ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen.

Als Versiegelung gilt die Abdeckung oder Unterbauung des Bodens mit einer weitgehend wasserundurchlässigen Schicht, wodurch folgende Veränderungen eintreten: Der Boden wird auf seine Trägerfunktion reduziert. Er verliert seine Produktionsfunktion und darüber hinaus auch viele andere wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die Fähigkeit Wasser zu speichern (erhöhtes Hochwasserrisiko) oder zu verdunsten (Hitzeeffekte) und Schadstoffe zu filtern, zu binden oder abzubauen. Im Umkehrschluss sind unversiegelte Flächen nicht überbaut oder mit Asphalt o.ä. bedeckt; d.h. sie haben eine durchwurzelbare Bodenschicht.“

Z 21 erfasst die bauliche Errichtung von Parkplätzen, jedoch nicht die einfache Nutzung von Wiesen oder sonstigen Flächen. Gemäß den vorliegenden Projektunterlagen (vgl. Punkt 3.3 der Betriebsbeschreibung; Beilage 1) „wurde der Unterboden ohne Geländeänderung und ohne Zufügen von Zusatzmaterial mit einer Forstfräse aufbereitet..... Nach erfolgter Aufbereitung wurde die Oberfläche durch eine Rüttelplatte verdichtet.“ In den Projektunterlagen finden sich keine Hinweise auf weitere bauliche Maßnahmen. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Entwässerungstechnik (vgl. Punkt A) II.) erfüllt die projektgegenständliche Fläche die für unversiegelte Flächen definierten Voraussetzungen, da sie nicht überbaut, nicht mit Asphalt o.ä. bedeckt ist und die Bodenschicht auch nach der Aufbereitung mit einer Forstfräse durchwurzelbar ist.

Es handelt sich somit nicht um die Errichtung von Freiflächen-Parkplätzen im Sinne des Anhanges 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 und wird dieser Tatbestand daher nicht verwirklicht.

VII. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h)</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als</p>
------	--	---	--

			auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
--	--	--	---

Die projektgegenständliche Rodungsfläche (0,137163 ha) erreicht die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 sowie die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 wird somit weder in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)